

Inhaltsverzeichnis

	Rn.	Seite
Vorwort		V
Die Autoren		VII
Abkürzungsverzeichnis		XIX
Literaturverzeichnis		XXIII
Kapitel I: Von der Krise bis zum Insolvenzantrag	1–29	1
Frage 1: Was sind erste Anzeichen einer Krise?	2	1
Frage 2: Wer kann einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen?	3–4	1
Frage 3: Welche Verfahrensarten gibt es?	5	3
Frage 4: Welche Eröffnungsgründe gibt es?	6–10	4
a) Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)	7	4
b) Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)	8	5
c) Überschuldung (§ 19 InsO)	9–10	6
Frage 5: Können Finanzverwaltungen, Krankenkassen oder Gemeinden einen Fremdantrag stellen?	11	7
Frage 6: Wie erfolgt die Glaubhaftmachung der Forderung?	12	7
Frage 7: Wie erfolgt die Glaubhaftmachung des Eröffnungsgrundes?	13	7
Frage 8: Welche Kosten fallen im Insolvenzeröffnungsverfahren an?	14	8
Frage 9: Wer trägt die Kosten des Insolvenzeröffnungsverfahrens?	15	9
Frage 10: Kann der Insolvenzantrag rechtsmissbräuchlich sein?	16–19	10
Frage 11: Welches Insolvenzgericht ist örtlich zuständig?	20–25	11
Frage 12: Wer ist insolvenzfähig?	26	13
Frage 13: Was ist der Zweck eines Insolvenzverfahrens?	27–29	13
Kapitel II: Insolvenzeröffnungsverfahren	30–65	15
Frage 14: Kann der Schuldner Einwendungen gegen den Eröffnungsantrag erheben?	34–36	16
Frage 15: Kann der Schuldner Einwendungen gegen den Gutachterbeschluss erheben?	37	17
Frage 16: Kann der Schuldner einen Eigenantrag für erledigt erklären?	38	17

	Rn.	Seite
Frage 17: Kann eine Erledigungserklärung auch bei Voranträgen erfolgen?	39	18
Frage 18: Muss mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Vorschuss einbezahlt werden?	40	18
Frage 19: Kann das Gericht Sicherungsmaßnahmen bereits im Eröffnungsverfahren veranlassen?	41–46	19
Frage 20: Wie unterscheiden sich „starker“ und „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter?	47–51	21
Frage 21: Wann kommt ein vorläufiger Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren in Betracht?	52–55	23
Frage 22: Welche weiteren Sicherungsmaßnahmen sind denkbar?	56–58	25
Frage 23: Unterscheidet sich die Verbraucherinsolvenz im Eröffnungsverfahren von der Unternehmensinsolvenz und was sind zwingende Voraussetzungen beim Verbraucher?	59–61	26
Frage 23a: Wozu dient der außergerichtliche Einigungsversuch und ist er sinnvoll?	62	28
Frage 24: Was ist der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan?	63	29
Frage 25: Welche weiteren Unterschiede kennzeichnen beide Verfahrensarten?	64–65	29
Kapitel III: Eröffnetes Verfahren und dessen Rechtswirkungen	66–95	31
Frage 26: Was beinhaltet der Eröffnungsbeschluss?	67–69	31
Frage 27: Wie erfolgt die Gläubigerbeteiligung?	70–74	32
a) Gläubigerversammlung	72	33
b) Gläubigerausschuss (im eröffneten Verfahren)	73–74	33
Frage 27a: Was kann ich als Gläubigerausschussmitglied verdienen?	75–77	35
Frage 28: Hat das eröffnete Verfahren weitere Rechtsfolgen für die öffentliche Verwaltung?	78	36
Frage 29: Gibt es ein spezielles „Insolvenzsteuerrecht“?	79	37
Frage 30: Wo und innerhalb welcher Frist muss die Forderungsanmeldung erfolgen?	80–81	37

	Rn.	Seite
Frage 31: Welche Auswirkungen hat der Eröffnungsbeschluss auf kommunale Abgaben?	82	38
Frage 32: Darf nach Eröffnung des Verfahrens noch an den Schuldner geleistet werden?	83–86	38
Frage 33: Müssen Sicherungsrechte der Gläubiger dem Insolvenzverwalter mitgeteilt werden?	87–89	39
Frage 34: Welche Auswirkungen hat die Verfahrenseröffnung auf einen laufenden Rechtsstreit?	90	39
Frage 35: Kann das Steuerverfahren nach Insolvenzeröffnung weiterbetrieben werden?	91	40
Frage 36: Ist der Schuldner zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet?	92–94	40
Frage 37: Wer ist Adressat eines Steuerbescheids bzw. einer Steuerberechnung nach erfolgter Eröffnung?	95	42
Kapitel IV: Eröffnetes Verfahren und die Rechtsstellung der Gläubiger	96–105	43
Frage 38: Was ist ein „Insolvenzgläubiger“?	97–98	43
Frage 39: Bestehen Besonderheiten bei gegenseitigen Verträgen?	99	43
Frage 40: Gibt es für Zulieferer und sonstige Vertragspartner im eröffneten Verfahren Besonderheiten?	100	43
Frage 41: Was sind Aussonderungs- und Absonderungsgläubiger und wo liegt der Unterschied?	101–102	44
Frage 42: Ist das nicht bezahlte Bußgeld eine anzumeldende Insolvenzforderung?	103	45
Frage 43: Welche Informationsrechte haben Gläubiger?	104–105	45
Kapitel V: Forderungsanmeldung	106–120	47
Frage 44: Welche Form ist bei der Forderungsanmeldung zu wahren?	108	47
Frage 45: Binnen welcher Frist hat die Forderungsanmeldung zu erfolgen?	109	47
Frage 46: In welcher Form haben Steuer- und Abgabenbehörden die Forderung anzumelden?	110	48
Frage 47: Was geschieht mit noch nicht fälligen Forderungen?	111–114	48

	Rn.	Seite
Frage 48: Welche Folgen hat eine Forderungsanmeldung ohne Vorlage der Beweisurkunden?	115–116	50
Frage 49: Können Fehler und Lücken in der Anmeldung nachträglich behoben werden?	117	50
Frage 50: Was bedeutet der Rechtsgrund „vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung“?	118	51
Frage 51: Wann besteht für die Gemeinde ein Absonderungsrecht?	119	52
Frage 52: Welche Wirkung hat eine fehlerfreie Anmeldung?	120	52
Kapitel VI: Person des Insolvenzverwalters	121–146	53
Frage 53: Wer kann das Amt eines Insolvenzverwalters ausüben?	122–124	53
Frage 54: Wer wird in der gerichtlichen Praxis überwiegend zum Insolvenzverwalter bestellt?	125	55
Frage 55: Wie erfolgt die Auswahl des Insolvenzverwalters?	126	55
Frage 56: Was sind die Aufgaben des vorläufigen Insolvenzverwalters?	127–131	56
Frage 57: Was sind die Aufgaben des „endgültigen“ Insolvenzverwalters?	132–133	57
Frage 58: Wie ist die steuerliche und abgabenrechtliche Rolle des Insolvenzverwalters?	134–135	58
Frage 59: Wer beaufsichtigt den Insolvenzverwalter?	136	59
Frage 60: Was ist im Falle einer Pflichtverletzung des Insolvenzverwalters zu unternehmen?	137	59
Frage 61: Welche weiteren Arten des Insolvenzverwalters kennt die InsO?	138–139	60
Frage 62: Wie errechnet sich die Vergütung des Insolvenzverwalters?	140–146	60
Kapitel VII: Insolvenzanfechtung	147–196	63
Frage 63: Was ist anfechtbar?	149–150	63
Frage 64: Was bedeutet kongruente Deckung?	151–154	63
Frage 65: Wann ist die Anfechtung einer Deckung wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO) möglich?	155–158	65

	Rn.	Seite
Frage 66: Wann ist die Anfechtung einer Deckung nach Antragstellung (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO) möglich?	159–163	67
Frage 67: Was bedeutet inkongruente Deckung?	164–166	68
Frage 68: Wann ist die Anfechtung einer inkongruenten Deckung nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO möglich?	167–170	69
Frage 69: Wann ist die Anfechtung einer inkongruenten Deckung nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO möglich?	171–174	71
Frage 70: Wann ist die Anfechtung einer inkongruenten Deckung nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO möglich?	175–178	71
Frage 71: Wie sind die Beweisregeln im Rahmen des § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO?	179–180	73
Frage 72: Was bedeutet die Anfechtung wegen einer „unmittelbar nachteiligen Rechtshandlung“ im Sinne des § 132 InsO?	181–185	73
Frage 73: Welche weiteren Anfechtungsgründe sieht die Insolvenzordnung vor?	186–189	75
a) Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO)	186	75
b) Schenkungen (§ 134 InsO)	187	76
c) Kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen (§ 135 InsO)	188	76
d) Stille Gesellschaft (§ 136 InsO)	189	77
Frage 74: Wie wird die Anfechtung geltend gemacht?	190–193	77
Frage 75: Kann sich die Anfechtung auch gegen den Rechtsnachfolger richten?	194–196	78
Kapitel VIII: Aufrechnung in der Insolvenz	197–202	80
Frage 76: Wann erlangt der Gläubiger die Möglichkeit der Aufrechnung durch anfechtbare Rechtshandlung (§ 96 Abs. 1 Nr. 3)?	198–202	80
a) Rechtshandlung (§ 129 InsO)	199	81
b) Zeitpunkt (§ 140 InsO)	200	81
c) Gläubigerbenachteiligung	201	81
d) Anfechtungsgrund	202	81
Kapitel IX: Massebereinigung und Beendigung des Verfahrens	203–238	83
Frage 77: Wann erfolgt die Schlussverteilung?	204–206	83
Frage 78: Stehen unverwertbare Massegegenstände oder anhängige Rechtsstreitigkeiten der Schlussverteilung entgegen?	207–212	83

	Rn.	Seite
Frage 79: Bedarf die Schlussverteilung der Zustimmung des Gerichts und kann diese widerrufen werden?	213–216	84
Frage 80: Was ist der Inhalt des Schlusstermins?	217–224	85
Frage 81: Bedarf es immer eines Schlusstermins?	225–226	87
Frage 82: In welcher Reihenfolge erfolgt die Befriedigung der Gläubiger?	227	87
Frage 83: Was ist die Nachtragsverteilung?	228–235	88
a) Frei werdende zurückbehaltene (hinterlegte) Beträge (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 InsO)	231	89
b) Nach dem Schlusstermin an die Masse zufließende Beträge (§ 203 Abs. 1 Nr. 2 InsO)	232	89
c) Nach Schlusstermin ermittelte Massegegenstände (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO)	233–235	89
Frage 84: Wie erfolgt üblicherweise die Aufhebung des Insolvenzverfahrens?	236	90
Frage 85: Wann wird ein Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt?	237	90
Frage 86: Kann wegen Masseunzulänglichkeit eingestellt werden?	238	91
Kapitel X: Insolvenzplan, Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren	239–280	92
Frage 87: Was ist ein Insolvenzplan?	240–243	92
Frage 88: Wer ist zur Vorlage eines Insolvenzplans berechtigt?	244–245	93
Frage 89: Wie stellen sich Gliederung und Inhalt des Plans dar?	246–256	94
a) Keine Schlechterstellung (Abs. 1 Nr. 1)	253	96
b) Angemessene Beteiligung (Abs. 1 Nr. 2)	254	96
c) Mehrheitliche Zustimmung (Abs. 1 Nr. 3)	255–256	96
Frage 90: Welche Wirkung entfaltet der Insolvenzplan?	257–260	97
Frage 91: Was ist Eigenverwaltung?	261–265	98
a) Welche Vorteile bietet ein Eigenverwaltungsverfahren?	264	99
b) Welche Nachteile bringt die Eigenverwaltung mit sich?	265	99

	Rn.	Seite
Frage 92: Wann erfolgt die Eigenverwaltung?	266–268	99
Frage 93: Wer kann die Eigenverwaltung beantragen und was sind die Voraussetzungen?	269–271	100
Frage 94: Wann endet die Eigenverwaltung?	272–273	101
Frage 95: Was ist ein Schutzschirmverfahren?	274–279	101
a) Vorteile des Schutzschirmverfahrens	277	102
b) Nachteile des Schutzschirmverfahrens	278–279	103
Frage 96: Wann kann das Schutzschirmverfahren aufgehoben werden?	280	103
Kapitel XI: Eigentumsvorbehalt in der Insolvenz	281–292	105
Frage 97: Was ist ein Eigentumsvorbehalt?	283	105
Frage 98: Was bedeuten „verlängerter“ und „erweiterter“ Eigentumsvorbehalt?	284–285	106
Frage 99: Ist der Eigentumsvorbehalt ein Schutz des Gläubigers in der Insolvenz des Schuldners?	286–292	106
Kapitel XII: Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Insolvenz	293–304	109
Frage 100: Wer muss einen Insolvenzantrag stellen?	294	109
Frage 101: Was geschieht bei verspäteter Antragstellung?	295–299	109
Frage 102: Haftet der Geschäftsführer einer GmbH persönlich für Steuerforderungen?	300–303	111
Frage 103: Kann ein Geschäftsführer auch für die Lohnsteuer haften?	304	112
Kapitel XIII: Verbraucherinsolvenz, Wohlverhaltensperiode und Restschuldbefreiung	305–323	113
Frage 104: Was ist das Ziel des Verbraucherinsolvenzverfahrens?	305–306	113
Frage 105: Kann die Restschuldbefreiung auch schon früher erteilt werden?	307–308	114
Frage 106: Welche Forderungen sind von der Restschuldbefreiung ausgenommen?	309–310	115
Frage 107: Kann die Restschuldbefreiung versagt werden?	311–314	116

	Rn.	Seite
Frage 108: Welche Fälle werden rund um die Erwerbstätigkeit in § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO geregelt?	315–318	118
a) Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit	316	118
b) Bemühen um angemessene Tätigkeit	317	119
c) Keine Ablehnung einer zumutbaren Tätigkeit	318	120
Frage 109: Darf ein Erbe, welches im Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist angefallen ist, vom Schuldner ausgeschlagen werden?	319	120
Frage 110: Kann der selbstständige Schuldner Restschuldbefreiung erlangen?	320	121
Frage 111: Können Obliegenheitsverletzungen geheilt werden?	321	122
Frage 112: Wie wird ein Verstoß gegen Obliegenheiten geahndet?	322–323	122
Kapitel XIV: Vollstreckung und Nachhaftung	324–339	124
Frage 113: Was gehört zur Insolvenzmasse und wie wird diese berechnet?	324–325	124
Frage 114: Wie errechnet sich der pfändbare Einkommensanteil tatsächlich?	326	124
Frage 115: Was ist, wenn der Schuldner mehr Unterhaltsberechtigte aufgelistet hat, als in der Tabelle angegeben sind?	327	125
Frage 116: Was ist, wenn der Schuldner über die gesetzliche Unterhaltspflicht hinaus Unterhalt leistet?	328	125
Frage 117: Was ist, wenn die unterhaltsberechtigten Person über eigenes Einkommen verfügt?	329	125
Frage 118: Kann ein weiterer Unterhaltsanspruch zugunsten des Berechtigten im Rahmen des unterhaltspflichtigen Schuldners berücksichtigt werden?	330	125
Frage 119: Gilt das P-Konto auch in der Insolvenz und wer kann es einrichten?	331–332	126
Frage 120: Welche anderen Möglichkeiten gibt es für den Schuldner, dass ihm mehr von seinem Einkommen verbleibt, und wie können sich Gläubiger hiergegen wehren ?	333	126

	Rn.	Seite
Frage 121: Was sind Vollstreckungsverbote und welche gibt es?	334–335	127
Frage 122: Ab wann kann wieder vollstreckt werden?	336–338	128
Frage 123: Welche Forderungen bleiben auch nach der Restschuldbefreiung möglich?	339	129
Muster und Formulare		130
Muster 1: Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person (GmbH)		130
Muster 2: Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person (GmbH)		132
Stichwortverzeichnis		135